

# RS OGH 1990/10/10 9ObA228/90 (9ObA229/90), 9ObA2025/96a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.1990

## Norm

ArbVG §122 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Die Frage, ob sich der Betriebsrat eines Verbrechens schuldig gemacht und damit den Entlassungstatbestand des § 122 Abs 1 Z 2 ArbVG verwirklicht hat, hat das Zivilgericht grundsätzlich selbständig zu prüfen. Nur dann, wenn ein verurteilendes Straferkenntnis bereits vorliegt, besteht eine Bindung des Zivilgerichtes an dieses Erkenntnis gemäß § 268 ZPO. Hingegen ist eine Bindung der Zivilgerichte an ein freisprechendes Strafurteil im Hinblick auf den im Strafverfahren geltenden Grundsatz "in dubio pro reo" nicht vorgesehen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 228/90  
Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 228/90
- 9 ObA 2025/96a  
Entscheidungstext OGH 24.04.1996 9 ObA 2025/96a  
Vgl auch; nur: Die Frage, ob sich der Betriebsrat eines Verbrechens schuldig gemacht und damit den Entlassungstatbestand des § 122 Abs 1 Z 2 ArbVG verwirklicht hat, hat das Zivilgericht grundsätzlich selbständig zu prüfen. Hingegen ist eine Bindung der Zivilgerichte an ein freisprechendes Strafurteil im Hinblick auf den im Strafverfahren geltenden Grundsatz "in dubio pro reo" nicht vorgesehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051345

## Dokumentnummer

JJR\_19901010\_OGH0002\_009OBA00228\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>